



***Fußballverband  
Sachsen-Anhalt***

---

**Jugendordnung**

# Inhaltsübersicht

## Präambel

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe der Jugendarbeit
- § 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz
- § 4 Spielorganisation
- § 5 Spielerpass
- § 6 Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Junioren
- § 6 a Zweitspielrecht für Juniorinnen
- § 7 Spielberechtigung im Verein
- § 8 Vereinswechsel
- § 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel
- § 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren (jüngerer Jahrgang) und B-Juniorinnen bis G-Junioren
- § 11 Spielrecht von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften
- § 12 Spielgemeinschaften
- § 12 a Juniorenfördervereine (JFV)
- § 12 b Verbandsübergreifende Jugendspielgemeinschaft
- § 13 Spielbetrieb
- § 14 Spieljahr
- § 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler, Ballgrößen
- § 16 Turniere
- § 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV
- § 18 Erziehungsmaßnahmen und Wertung gelber, gelb-roter und roter Karten
- § 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen
- § 20 Inkrafttreten

## **Präambel:**

Gute Nachwuchsarbeit in den Vereinen und Verbänden ist ganz entscheidend für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen zum Fußballsport, und für deren fußballerische, soziale und gesellschaftliche Entwicklung. Sie wird geprägt von engagierten Menschen, die sie mit Leben erfüllen und zumeist ehrenamtlich im Nachwuchsbereich tätig sind. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt möchte mit seiner Jugendordnung allen Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern auf den verschiedensten Ebenen, auf der Basis praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse einen Leitfaden mitgeben, der das Fußballspiel im Jugendbereich weiter fördern und stärken soll, und stellt sich gegen jede Form von Rassismus sowie Gewalt und steht für die Integration und Inklusion aller Kinder und Jugendlichen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung Behinderung und Weltanschauung. Die Jugendordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt möchte mit seinen Regelungen den neue Herausforderungen, die durch den demographischen Wandel und den gesellschaftlichen Veränderungen entstehen Rechnung tragen und die Empfehlungen zum Spielbetrieb sowie die Qualitätsstandards des Deutschen-Fußball-Bundes umsetzen.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit gemäß § 30 der Satzung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) obliegt dem Jugendvorstand und den Jugendausschüssen auf Landes- und Kreisebene.
2. Die Satzung des FSA und die Jugendordnung des FSA sowie die übrigen Ordnungen bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
3. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist im Wesentlichen zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen über Spielverbote sind zu beachten.
4. Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch für den Jugendspielbetrieb.

## **§ 2 Organe der Jugendarbeit**

1. Die Organe für die Jugendarbeit im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) sind der Verbandsjugendvorstand und der Verbandsjugendausschuss. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung des Verbandsjugendvorstandes regelt die Satzung des FSA.
2. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 5 weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand des FSA berufen werden.  
Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Aufgaben wahr, findet eine Erhöhung seines Stimmanteils nicht statt. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes kann an den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Jugendausschüsse der KfV/SfV setzen sich aus dem Vorsitzenden und weiteren Beisitzern zusammen.

Dem Jugendausschuss KFV/SFV obliegen in Abstimmung mit dem Kreisvorstand:

- a) Vertretung der Interessen des Jugendfußballs auf Kreis- und Stadtebene
- b) Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebs auf Kreis- und Stadtebene im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss
- c) Genehmigung und Durchführung von Jugendsportfesten und Jugendturnieren im Kreis und der Stadt

4. Die Jugendausschüsse sind verantwortlich für die Bereiche:

- Spielbetrieb
- überfachliche Jugendarbeit
- Jugendqualifizierung
- Schulfußball
- Talentsichtung/Talententwicklung
- Mädchenfußball
- Kommunikation
- Jugendarbeit

5. Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben,

- a) für die Durchsetzung der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
- b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
- c) den Jugendspielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
- d) das DFB-Talentförderprogramm zu unterstützen und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,
- e) Zusammenarbeit mit dem DFB-Stützpunkten und Leistungszentren der Lizenzvereine,
- f) Lehrgänge und Wettbewerbe zu organisieren,
- g) die Unterstützung von Inklusions-, Präventions- und Integrationsprojekten,
- h) über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden,
- i) Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen

### **§ 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz**

1. Für die Aufnahme in den Verein, die Beantragung einer Spielerlaubnis sowie für die Abmeldung finden die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch auf Jugendliche Anwendung.
2. Bei minderjährigen Junioren/Juniorinnen ist für die Beantragung der Spielerlaubnis und Abmeldung die Unterschrift der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit dem Eintritt übernimmt der Verein den Versicherungsschutz der Junioren/Juniorinnen laut Sportversicherung beim LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. [LSB].

4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

#### **§ 4 Spielorganisation**

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

A-Junioren: [U19/U18]

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/innen: [U17/U16]

B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/Innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/innen: [U15/U14]

C-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/innen: [U13/U12]

D-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/innen: [U11/U10]

E-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/innen: [U9/U8]

F-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/innen: [Bambini/U7]

G-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, F/G gebildet werden und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden. Die Zurückstellung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich.

1. Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich nur in der nächsthöher folgenden Juniorenaltersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel in ihre eigene Altersklasse keiner Wartefrist.
2. Jeder Verein hat das Recht in allen Altersklassen seine Mannschaften entsprechend ihrer Qualifikationen für die Teilnahme am organisierten Pflichtspielbetrieb des FSA und KFV/SFV zu melden.

3. Bei allen Spielen und Fahrten ist die Mannschaft von einer geeigneten Person zu betreuen, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss oder folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Ein erfahrener erwachsener Übungsleiter/Trainer muss regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass der Jugendliche dieser Aufgabe gewachsen ist.
  - b) Ein erfahrener erwachsener Übungsleiter/Trainer muss in der Nähe sein und in Notfällen eingreifen können.
  - c) Die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen müssen dem schriftlich zustimmen.
  - d) Der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen.
  - e) Der Jugendliche muss sich für diese Aufgabe eignen und z.B. entsprechende Qualifikationen(Übungsleiter/Trainer-Ausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelische/soziale Reife besitzen.
4. Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so sind diese fort zu nummerieren. In den einzelnen Altersklassen sind die 1. Mannschaften, jeweils die höhere und die weiteren Mannschaften die unteren Mannschaften. Im Spielbetrieb auf Landesebene kann in der jeweiligen Spielklasse nur eine Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Dies gilt nicht, wenn ein Spielbetrieb ausschließlich auf Landesebene stattfindet. An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des Verbandsjugend- bzw. Kreisjugendausschusses teil.
5. In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. In den Altersklassen der G- bis C-Junioren sind Juniorinnen der nächsthöheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) spielberechtigt.
6. Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet antragsgemäß der FSA unter Berücksichtigung eines Sachverständigengutachtens.

## **§ 5 Spielerpass**

1. Für alle Junioren/Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, ist von ihrem Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis entsprechend § 4 der Spielordnung des FSA zu stellen. Dieser Antrag ist bei Minderjährigen auch von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben.  
Bei Erstaussstellung des Spielerpasses muss die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises vorliegen.  
Bei Anträgen von Flüchtlingen, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Aufenthaltstitel beziehungsweise ein blauer Flüchtlingspass, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erforderlich, um die Identität zu bestätigen.

- a) Die Jahrgänge der G- und F-Junioren/Juniorinnen und jünger benötigen für den Spielbetrieb in ihren Altersklassen keinen Spielerpass.
2. Die Spielberechtigung bei allen Pflichtspielen und offiziellen Hallenmeisterschaften wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlenden Spielerpass auch durch einen Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
3. Zur Gewährleistung der Identität des Passfotos des Junior/der Juniorin und damit zur Sicherung der Gültigkeit der Spielerlaubnis haben die Vereine:
- bei jeder Ausstellung des Spielerpasses ein neues, zeitnahes Passfoto einzuheften und mit dem Vereinsstempel zu versehen,
  - spätestens 4 Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder 4 Wochen nach Beanstandung der spielleitenden Stelle eine Neuausstellung des Spielerpasses zu sichern.
  - Zuwiderhandlungen werden als Ordnungsvergehen geahndet

## **§ 6 Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Junioren**

1. Junioren auch ausländischer Nationalität dürfen nur dann an Pflichtspielen [einschließlich der Hallenmeisterschaften] und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.
2. Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.
3. Für eine Gastspielgenehmigung gelten folgende Kriterien:
- a) Voraussetzung ist, dass Junioren in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse [A- bis E- Junioren] keine Spielmöglichkeit [Pflichtspielbetrieb] haben.
- b) Der aufnehmende Verein beantragt beim Verbandsjugendausschuss [Verbands- und Landesliga] bzw. beim Jugendausschuss der KfV/SfV [Kreisspielbetrieb] die Gastspielgenehmigung.
- c) Dieser vom Verbandsjugendausschuss bestätigte Antrag ist an die Passstelle des FSA weiterzuleiten. Diese erteilt die Gastspielgenehmigung schriftlich im Spielerpass. Der Spieler ist durch den beantragenden Verein auf die Spielberechtigungsliste bzw. die Mannschaftsmeldeliste zu setzen und als Nachtrag dem zuständigen Staffelleiter zu melden.
- d) Die Gastspielgenehmigung ist für die Teilnahme des Spielers am Spielbetrieb immer auf die eigene Altersklasse beschränkt.
- e) Der Einsatz des Gastspielers in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig,

wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

- f) Eine landesübergreifende Gastspielgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres beim FSA eingeht.

Antrag:

- Zustimmung beider Vereine
- Zustimmung beider Verbandsjugendausschüsse
- Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

- g) Eine Gastspielgenehmigung/Zweitspielrecht kann auch bei Junioren/Juniorinnen mit Wechselnden Aufenthaltsorten unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden (z.B. wegen getrennt lebender Eltern, Schüler in Internaten, Auszubildenden):

Antrag:

- Entfernung Stammverein zum Gastverein, der maximal bis zur Landesliga am Spielbetrieb teilnimmt, mindestens 50 Kilometer
- Einverständniserklärung beider Elternteile
- Einverständniserklärung beider Verbandsjugendausschüsse
- Bestätigung der Ausbildungsstätte (Schule, Internat, Berufsschule)

## **§ 6 a Zweitspielrecht für Juniorinnen**

1. Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein in folgenden Fällen erwerben:

a) Eine Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft ihres Stammvereins und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorinnenmannschaft haben.

b) Eine Juniorin ist Mitglied in einem Verein, ohne Spielmöglichkeit in einer Junioren- oder Juniorinnenmannschaft und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Junioren- oder Juniorinnenmannschaft haben.

c) Eine B-Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft ihres Stammvereins und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Frauenmannschaft eines anderen Vereins haben. Voraussetzung für die Ziffer 1a) und Ziffer 1b) ist, dass Juniorinnen in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse (B- bis F-Juniorinnen) bzw. für Ziffer 1c) in einer Frauenmannschaft keine Spielmöglichkeit (Pflichtspielbetrieb) haben. Die Bedingungen für die Erteilung eines vorzeitigen Spielrechtes von B-Juniorinnen regelt §11 der Jugendordnung.

d) Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein pro Spielserie beschränkt.



2. Besitzt eine Juniorin ein gültiges Erstspielrecht für einen Verein innerhalb des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, kann auf Antrag der Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft innerhalb des Landesverbandes als auch landesverbandsübergreifend erteilen.
  - a) Ein landesverbandsübergreifendes Zweitspielrecht kann nur erteilt werden, wenn es für die betreffende Spielerin im Umkreis von 30km keine Möglichkeit innerhalb des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt gibt, per Zweitspielrecht in einer Juniorinnenmannschaft zu spielen.
3. Besitzt eine Juniorin ein gültiges Erstspielrecht für einen Verein außerhalb des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, kann auf Antrag der Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft innerhalb des Landesverbandes landesverbandsübergreifend erteilen. Voraussetzung ist die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes.
4. Juniorinnen, die ein Erstspielrecht innerhalb eines Vereins mit einer Juniorinnenmannschaft besitzen, können kein Zweitspielrecht, weder für eine Junioren- noch für eine andere Juniorinnenmannschaft erhalten. Diese Regelung ist innerhalb des Landesverbandes als auch landesverbandsübergreifend gültig. Ausnahmen regelt §7f der DFB Jugendordnung [Zweitspielrecht für B-Juniorinnen Bundesliga-Spielerinnen].
5. Juniorinnen, die dem Kader der weiblichen Landesauswahlen angehören, und in ihrem Stammverein in einer Juniorinnenmannschaft spielen, können im Sinne der Talentförderung mit Zustimmung der Landestrainer ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft erhalten. Dies gilt auch landesverbandsübergreifend, sofern der antragstellende Landesverband (Frauen- und Mädchenausschuss) dazu seine Zustimmung erteilt. Es gelten die Zweitspielrechtregelungen des aufnehmenden Landesverbandes. In Sonderfällen entscheidet der Frauen- und Mädchenausschuss des FSA endgültig.
6. Der schriftliche Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes (Vorlage) wird durch den Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt beurteilt und im Folgenden durch die Passstelle weiter bearbeitet. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im FSA, dessen Zustimmung, die Zustimmung des aufnehmenden Vereins sowie die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter. Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Pflichtspiel beim Frauen- und Mädchenausschuss des FSA einzureichen. Danach wird kein Zweitspielrecht für die laufende Saison erteilt. Das Zweitspielrecht endet mit Ablauf der Spielserie jeweils zum 30.06. (§6 Ziffer 1 JO benennen.) Die Dauer des Zweitspielrechtes wird auf einem neu auszustellenden Spielerpass vermerkt. Die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Zweitspielrechtes hat mit

der Abgabe des originalen Spielerpasses in der Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen. Für die Einarbeitung der Juniorin mit Zweitspielrecht in die Spielerinnenmeldeliste ist der Verein in der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Staffelleiter selbständig verantwortlich.

7. Zieht der Stammverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt § 7 der Spielordnung. Das Zweitspielrecht wird für den neuen Verein übernommen und behält seine Gültigkeit. Zieht der Gastverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, kann per Antrag an den Frauen- und Mädchenausschuss des FSA ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Die Regelungen betreffend der Übernahme des Zweitspielrechtes bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielserie sind in §6 der Jugendordnung festgeschrieben.
8. Die Festspielregelung gilt für Juniorinnen analog §7 der Jugendordnung. Diese ist zu beachten.
9. § 6 Jugendordnung regelt alle weiteren Fälle.

## **§ 7 Spielberechtigung im Verein**

1. Junioren/Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft können in einer höherklassigen Mannschaft in ihrer Altersklasse ihres Vereins zum Einsatz kommen.
2. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse seines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen möglich. In den letzten 4 Spieltagen nach Rahmenterminplan der jeweiligen Altersklassen beträgt die Schutzfrist 10 Tage.

Als höhere Mannschaften im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1)

3. Junioren/Juniorinnen können jeweils in die nächst höhere Altersklasse ihres Vereins eingesetzt werden.  
Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Altersklassen ist der Einsatz in der unteren Altersklasse ohne Wartefrist möglich.
4. Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen, soweit Spiele auf Kleinfeld ausgetragen werden, sind nicht mehr als 2 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen. Junioren/Juniorinnen gehören zur höherklassigen Mannschaft, wenn sie mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen.
5. Junioren welche noch nicht das 18. und Juniorinnen welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel/Turnier teilnehmen.

## **§ 8 Vereinswechsel**

Wollen Junioren/Juniorinnen den Verein wechseln, ist eine nachweisbare Abmeldung erforderlich und zusammen mit dem neuen Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis zu stellen. Die Verfahrensweisen regelt die Spielordnung des FSA im § 6, Ziffer 1.

## **§ 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel**

1. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 6 Nr. 1 der Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. A-Junioren [jüngerer Jahrgang] und darunter und B-Juniorinnen [jüngerer Jahrgang] und darunter können im laufenden Spieljahr mehrmals wechseln.
2. Wechselt ein Junior zu einem Verein, dessen A- oder B- Junioren in der Regionalliga spielt bzw. dafür qualifiziert ist, unterliegt dieser der „Rahmenrichtlinie des DFB für die A- bzw. B-Junioren-Regionalliga“. Spielberechtigungen für die A- bis D-Junioren der Nachwuchszentren der Lizenzvereine regeln sich nach der Jugendordnung des DFB.
3. Beim Vereinswechsel gelten für die einzelnen Altersklassen folgende Wartefristen:
  - a) A-Junioren [älterer Jahrgang] und B- Juniorinnen des älteren Jahrganges:  
Für diese Altersklassen gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 7 der Spielordnung.
  - b) A-Junioren [jüngerer Jahrgang], B-, C- und D-Junioren und B-Juniorinnen [jüngerer Jahrgang] sowie C- und D-Juniorinnen
    - Abmeldung bis zum 30.06.  
ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.
    - Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung  
1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
    - Abmeldung nach dem 30.06. ohne Zustimmung  
3 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
    - unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum [gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KFV/FSA]
4. E- F- und G-Junioren bzw. Juniorinnen
  - Abmeldung bis zum 30.06. ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.
  - Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung, 1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag

- Abmeldung nach dem 30.06. Ohne Zustimmung, 2 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
- unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum [gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA]

## **§ 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren (jüngerer Jahrgang) und B-Juniorinnen bis G-Junioren**

1. Für Junioren/Juniorinnen gelten auch die Bestimmungen nach § 7 der Spielordnung, soweit sie für die einzelnen Altersklassen zutreffen.
2. Die Wartefrist entfällt, wenn:
  - Junioren/Juniorinnen seit mindestens 6 Monaten nachweislich nicht mehr gespielt haben;
  - Junioren/Juniorinnen nachweislich keine Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im abgebenden Verein haben oder nach Beendigung der Pflichtspiele zum alten Verein zurückkehren,
  - Junioren/Juniorinnen bei nachgewiesenem Wohnortwechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein 2 Monate nach dem Umzugstermin in der Passstelle eingegangen sind;
  - dem Verein schwerwiegende Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

## **§ 11 Spielrecht von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften**

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Männermannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind diese nicht spielberechtigt im Sinne des § 38, Abs. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung.  
Junioren können in Männermannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben [ohne Antragstellung].
2. 17-jährigen A-Junioren kann eine Spielerlaubnis für alle Männermannschaften ihres Vereins erteilt werden.  
Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
  - a) schriftlicher Antrag des Vereins mittels Formular „Spielberechtigung von Junioren in Männermannschaften“
  - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
  - c) Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - d) Ununterbrochene Spielerlaubnis für den Stammverein im letzten Spieljahr [gilt auch für Spielgemeinschaften ohne Männermannschaft im Verein]

Besteht für A-Junioren keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für die Männermannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch

dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder Gastspielerlaubnis gegeben ist. Diese Spielerlaubnis wird ausschließlich durch den Verbandsjugendausschuss nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a), b), c) und d) nach Prüfung der dargelegten Umstände erteilt. Als nähere Umgebung gilt grundsätzlich: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 20 km.

Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in Männermannschaften ist auch dann möglich, wenn der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung hatte.

Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr in Männermannschaften ist auch dann möglich, wenn der 17-jährige nachweislich seit 24 Monaten nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat und/ oder sein ehemaliger Verein nicht zu den Mitgliedern des FSA gehört.

Die Spielberechtigung für den Einsatz in Männermannschaften wird entzogen, wenn die A-Junioren des Stammvereins, Spieler mit Gastspielgenehmigungen in diesen Vereinen oder A-Junioren als Spielgemeinschaft sich in der laufenden Spielserie vom Spielbetrieb zurückziehen.

3. Junioren und Juniorinnen, die sich im Männer- bzw. Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Gastspieler in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Für den Einsatz von A- Junioren in Männermannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen des § 6 der DFB-Jugendordnung. Gehört der Junior entsprechend einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmeberechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der DFL erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

4. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler(innen), die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18.bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

5. Juniorinnen können in Frauenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung). Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Der Einsatz von B-Juniorinnen (die das 15. Lebensjahr vollendet haben) in Frauenmannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
- b) Sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

- c) Wenn die Spielerin vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstausstellung) hatte

Die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Frauen- und Mädchenausschusses einzuholen.

## **§ 12 Spielgemeinschaften**

1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 5 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Pflichtspielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Kreisjugendausschuss zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr. Bei Spielgemeinschaften, deren Vereine mehrere KfV angehören, ist der Antrag beim Verbandsjugendausschuss des FSA zu stellen. Der bestätigte Antrag muss bis 4 Wochen vor Pflichtspielbeginn dem Staffelleiter vorliegen.
2. Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der maximalen beteiligten Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss.
3. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen so ist der Name des federführenden Vereins dem Verbandsjugendausschuss mitzuteilen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.
4. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.
5. Spieler, die die Voraussetzung für eine Gastspielgenehmigung gemäß § 6 Ziffer 3 erfüllen, können ebenfalls nach Erteilung derselben für eine Spielgemeinschaft das Spielrecht erhalten.
6. Der Einsatz von Spielern entsprechend des § 5 Ziffer 2 der Spielordnung des FSA ist nur dann möglich, wenn beide Mannschaften die gleichen Partner einer Spielgemeinschaft darstellen.
7. Ein Aufstieg in die Regionalliga bzw. eine Teilnahme am Kicker-Pokal bzw. Pokal des NOFV ist nicht möglich.

### **§ 12 a Juniorenfördervereine (JFV)**

Die Gründung von JFV im FSA sowie die Zulassung zum Juniorenspielbetrieb (A- bis D-Junioren) sind auf Antrag möglich. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Der Stammverein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammverein).
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Der JFV besitzt ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB.
3. Der Verein muss einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine, sowie grundsätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
4. Der JFV muss gemäß § 9 der Satzung des FSA seine Aufnahme als Mitglied beantragen.
5. Der Antrag auf Aufnahme beim FSA muss bis zum 15.05. dem Präsidium vorliegen. Der JFV hat die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, er steht vollumfänglich den sonstigen Mitgliedern gleich.
6. Mit der Anmeldung beim FSA ist von jedem Stammverein eine Bestätigung vorzulegen, das die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind.
7. Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen und Herren-/Frauenmannschaften.
8. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein. Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig wo die Jugendfördervereine spielen.
9. Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung des § 9 der Jugendordnung zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
10. A-Junioren/B-Juniorinnen des JFV besitzen auch die Spielberechtigung für die Männer- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 11 Jugendordnung gegeben sind.

## **§ 12 b Verbandsübergreifende Jugendspielgemeinschaft**

Die Bildung von verbandsübergreifenden Jugendspielgemeinschaften, die zur Aufrechterhaltung des Juniorenspielbetriebes der beteiligten Vereine in den jeweiligen Altersklassen dienen, ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es können sich grundsätzlich bis zu vier Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.

- Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein muss gesondert dargelegt werden, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb seines jeweiligen KFV/ SFV bzw. FSA ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer Mannschaft ausreichen und die organisatorischen sowie territorialen Voraussetzungen für die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft im eigenen Fußballverband ungünstiger seien.
- Für die verbandsübergreifende Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der Mannschaft der Spielgemeinschaft mitwirken.
- Die Spielgemeinschaft unterliegt der Satzung, Spiel- und Jugendordnung sowie der Gerichtsbarkeit und den Regelungen des jeweiligen Fußballlandesverbandes, unter dem sie den Spielbetrieb aufnimmt.
- Die Dauer der Spielgemeinschaft ist immer nur für ein Spieljahr möglich und muss bei beabsichtigter Weiterführung neu beantragt werden.
- Federführender Verein in der Spielgemeinschaft wird von den vertretenen Vereinen in gegenseitiger Absprache festgelegt. Dieser Verein haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.
- Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von verbandsübergreifenden Spielgemeinschaften im gesamten Nachwuchsbereich bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Jugendausschüsse der beteiligten Landesverbände.
- Der Antrag auf Erteilung einer verbandsübergreifenden Jugendspielgemeinschaft sollte vier Wochen vor Pflichtspielbeginn bestätigt bei der zuständigen Spielleitung vorliegen.
- Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Stammvereins. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft kann die Spielberechtigung nur unter Einhaltung der jeweiligen Wechselfristen und Entschädigungsrichtlinien erteilt werden.
- Ein Aufstieg in die Regionalliga sowie die Teilnahme an Pokalspielen des NOFV sind nicht möglich

### **§ 13 Spielbetrieb**

1. Soweit die Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Spielordnung des FSA. Der Spielbetrieb von Mannschaften der Junioren und Juniorinnen innerhalb und außerhalb des FSA-Gebietes unterliegt der Aufsicht des zuständigen Jugendausschusses des KFV.
2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren/Juniorinnen am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.  
Entsprechend ihrer Qualifikation hat die Meldung bis zum 30.06. schriftlich oder per elektronischem Vereinsmeldebogen der örtlich zuständigen spielleitenden



Stelle (Verbandsjugendausschuss, Kreisjugendausschuss) zu melden. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.

Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten das Recht an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur Regionalliga an die nächstplatzierte Mannschaft über.

Mannschaften, welche den Klassenerhalt erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen. Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle mit.

3. Die Staffeleinteilung der sportlich qualifizierten Mannschaften nimmt der zuständige Jugendausschuss vor. Er ist berechtigt im Interesse einer Leistungssteigerung, Mannschaften in eine ältere Altersklasse einzustufen. Er hat vor Beginn des Spieljahres bzw. der Hallenmeisterschaft Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
4. Die KfV/SfV können in allen Altersklassen B- bis E-Junioren Kreismeisterschaften auf dem Feld und Altersklassen A- bis E Junioren in der Halle, sowie den Pokalwettbewerb A- bis E- Junioren austragen. Auf Verbandsebene kann der Wettbewerb Vereinspokal für die A- bis D-Junioren und für die B- bis D-Juniorinnen ausgeschrieben werden. Die Landesmeister bzw. Landespokalsieger nehmen an den ausgeschriebenen Wettbewerben des NOFV bzw. DFB teil.
  - a) In den Altersklassen F-Junioren und jünger ist es notwendig, für ein kindgerechtes Spielen und zur Einhaltung von DFB-Leitlinien für eine altersgerechte Entwicklung im Fußballsport nach den Grundsätzen der Fair-Play-Liga zu spielen.
  - b) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen Grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
  - c) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching Zone.
  - d) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.
  - e) Die KfV/SfV können in den Altersklassen A- bis E-Junioren Hallenkreismeisterschaften durchführen. Die Hallenkreismeisterschaften im Nachwuchsbereich A- bis D-Junioren sind unter den Spielregeln des Futsal zu spielen. Nur die Teilnehmer an Hallenkreismeisterschaften im Futsal sind berechtigt zur Qualifikation an fortführenden Meisterschaften im Land (A- bis D- Junioren), NOFV und DFB.

- f) Die Talenteliga (D-Junioren) und der Hallenlandesmeister D-Junioren spielt in einer extra Hallenmeisterschaft den Teilnehmer für die NOFV-Meisterschaft aus.

## 5. Spielbetrieb Talenteliga (nur D-Junioren)

- a) Er unterstützt die Talentausbildung/Sichtung im Gesamtsystem der Talententwicklung. Die Einstufung zur Teilnahme an diesem Spielbetrieb erfolgt unter Beachtung bestimmter Kriterien und wird durch den Verbandsjugendausschuss vorgenommen. Die Qualifizierung bzw. Einstufung für das Folgejahr erfolgt jährlich neu durch den Verbandsjugendausschuss.
  - b) Die Talenteliga (nur D-Junioren) spielen im normalen Großfeld auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum auf der vollen Spielfeldbreite. Die Größe der Tore sind 5m x 2m, der Strafraum ist zu kennzeichnen.
  - c) Es nehmen 8 Spieler und 1 Torwart am Spiel teil. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung (gesonderte Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen).
  - d) Die Spielzeit in der Talenteliga beträgt 3 x 25 Minuten und ist jeweils mit einer 10 minütigen Pause zu unterbrechen. Nur in den Pausen ist ein Spielerwechsel vorzunehmen und jeder Spieler der auf dem Spielberichtsbogen eingetragen ist, muss mindestens 25 Minuten aktiv am Spielgeschehen auf dem Platz teilgenommen haben. Verletzte Spieler können während des gesamten Spiels gewechselt werden.
6. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind von den zuständigen Jugendausschüssen vor Beginn des Spieljahres festzulegen und in den Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
7. Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des FSA, KFV oder der Staffel bei den Spielen der höheren Ebene zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind auszutragen/nachzuholen.
8. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
9. Kann ein Junioren/Juniorinnen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.

10. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden.
- a) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers im FSA nimmt im Juniorenbereich grundsätzlich nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins teil.  
Über die Teilnahme von Mannschaften zur Ermittlung des Kreispokalsiegers entscheiden die Jugendausschüsse der KFV/SFV.  
Die Teilnahme der höchstqualifizierten Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht.  
Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils spielleitenden Stellen. Sie sind den Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben. Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften, bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil.  
Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.
- b) Der Landespokalsieger der A-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB-Vereinspokal bei den A-Junioren. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der Festlegungen der DFB-Jugendordnung zum festgelegten Meldetermin.  
Der Landespokalsieger der B-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme am NOFV-Pokal der B-Junioren.  
Für Mannschaften welche als Spielgemeinschaft bzw. als Mannschaft mit eingesetzten Gastspielern den Landespokalsieg errangen, entfällt das Recht zur Teilnahme am Pokalwettbewerb des DFB bzw. NOFV (Rahmenrichtlinie für Regionalspiele).

## **§ 14 Spieljahr**

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag, an Feiertagen und aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden.
3. Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen

Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

## § 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler, Ballgrößen

1. Die Spielzeit beträgt bei den:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| - A-Junioren             | 2x45 Min.  |
| - B-Junioren/Juniorinnen | 2x40 Min.  |
| - C-Junioren/Juniorinnen | 2x35 Min.  |
| - D-Junioren/Juniorinnen | 2x30 Min.  |
| - E-Junioren/Juniorinnen | 2x25 Min.  |
| - F-Junioren/Juniorinnen | Kurzturniere oder Spielnachmittage nach<br>Richtlinie Fair-Play-Liga |
| - Spiel- und Spaßrunden  | siehe Rahmenrichtlinie Kleinfeldfußball                              |

Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die Spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.

2. Die Spielzeitverlängerung beträgt bei den :

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| - A-Junioren             | 2x15 Min. |
| - B-Junioren/Juniorinnen | 2x10 Min. |
| - andere Altersklassen   | 2x 5 Min. |

3. Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu 7 Auswechselspieler nominieren, die auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel zur Eintragung kommen müssen. Für den Einsatz dieser Spieler trägt der Verein selbst die Verantwortung. Von diesen können in allen Altersklassen bis 4 Spieler eingewechselt werden. Bei den A-Junioren / B-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen ist nur im Punktspielbetrieb (bis maximal Landesliga) ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln bei Spielunterbrechung gestattet. Bei Spielen auf Kreisebene der Altersklassen D-Junioren und jünger, haben die KfV/SfV in ihren Ausführungsbestimmungen über die Anzahl der Auswechselspieler zu entscheiden. Für Fußballspiele in der Halle gelten die Vorschriften des DFB und die Rahmenrichtlinie des NOFV sowie die entsprechenden Ausschreibungen des Veranstalters.

4. Ballgrößen

Es wird mit folgenden Ballgrößen gespielt:

G-Junioren:	Größe 3	[290 g]	Durchmesser 19,10 cm
F-Junioren:	Größe 3-4	[290 g]	Durchmesser 19,10 cm / 21,01 cm
E-Junioren:	Größe 4	[290 g/350 g]	Durchmesser 21,01 cm
D-Junioren	Größe 4-5	[350 g]	Durchmesser 21,01 / 22,28 cm
C-A-Junioren:	Größe 5	[410 g-450 g]	

## § 16 Turniere

1. Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Mannschaften der Junioren/Juniorinnen durchgeführt werden. Die Spielzeit gemäß § 15 der JO des FSA darf höchstens um 100 % überschritten werden.

2. Turniere sind vom Veranstalter dem zuständigen Staffelleiter unter Angabe der Teilnehmer rechtzeitig zu melden.

## **§ 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV**

1. Der Verein, der ein Junior/eine Juniorin für Auswahlspiele oder Lehrgänge abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die er/sie festgespielt ist, die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles schriftlich beim Verwaltungsorgan ( Staffelleiter ) bei der spielleitenden Stelle beantragen. Dieser Antrag hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen gilt dies nicht für Hallenmeisterschaften.
2. Junioren/Juniorinnen, die einer Einladung zu Auswahl- und Sichtungsaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind bis zur Klärung durch den zuständigen Jugendausschuss des KFV bzw. FSA automatisch gesperrt.
3. Wegen der Einladung von Junioren/Juniorinnen zu Auswahlaufgaben darf ein Männer- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
4. Junioren/Juniorinnen in Wartefrist ( Vereinswechsel ) können an Auswahlaufgaben teilnehmen. Während einer Sperrfrist ist dies nicht gestattet.
5. Die vorfolgend genannten Punkte gelten auch für die Fußball-Landesauswahl des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt (BSSA).

## **§ 18 Erziehungsmaßnahmen und Wertung gelber, gelb-roter und roter Karten**

1. Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen
2. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Junior/die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung der zuständigen Organe für jeglichen Spielverkehr gesperrt.
3. Bei Sportvergehen im Länderpokal, bei Sichtungswettbewerben kann eine Sperre auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt werden.
4. Strafen sind:
  - die Verwarnung durch gelbe Karte;
  - der Feldverweis auf Zeit (Kleinfeld- D-Junioren u. jünger)
  - der Feldverweis durch gelb-rote Karte (Großfeld)
  - Feldverweis auf Dauer durch rote Karte.Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.
5. Weigert sich ein Junior/ eine Juniorin nach Ablauf der Zeitstrafe ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie auf Dauer des Feldes verwiesen.
6. Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend § 16 und 16 a der Spielordnung des FSA.  
Die Richtlinien für die Kleinfeld- bzw. Hallenspiele bleiben davon unberührt.

## **§ 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen**

1. Die Sportgerichtsbarkeit im Jugendbereich des FSA wird durch das Verbandsjugendsportgericht sowie der Sportgerichte der KfV/SfV wahrgenommen.
2. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung
3. Punkte aus einem Spiel dürfen nur aus dem in § 38 der Rechts- und Verfahrensordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
4. Über Proteste und Einsprüche entscheidet auf Kreisebene das Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des KfV/SfV und auf Landesebene das Jugendsportgericht des FSA
5. Gemäß § 42 (b) der Rechts- und Verfahrensordnung können die Jugendausschüsse der KfV/SfV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen, die Einholung von Stellungnahmen ist jedoch zulässig.
6. Verwaltungskosten können für Straffestsetzungen/Einholung von Stellungnahmen erhoben werden (Porto, Telefongebühren).
7. Gegen Entscheidungen der Jugendausschüsse ist gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht möglich. Die Verwaltungsentscheidungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
8. Werden Verfahren durch die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der KfV oder durch das Jugend-sportgericht des FSA durchgeführt, so sind die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung maßgebend.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft, zeitgleich tritt die bisherige Jugendordnung vom 01.07.2017 außer Kraft.